

GETI WILBA GmbH· Hansestraße 2, D-27432 Bremervörde

LIEFERUNGS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

- a) Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden. Sie gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
- c) Unsere Angebote und Kostenanschläge verstehen sich freibleibend.
- d) Verträge und Änderungen kommen mit uns nur und erst dann zustande, wenn wir Aufträge/Bestellungen unseres Kunden schriftlich angenommen haben, wenn wir Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche schriftlich mit unserem Kunden vereinbart haben oder die vom Kunden bestellten Lieferungen/Leistungen erbracht haben.
- e) Wir haben nur die in unseren Angeboten, Kostenanschlägen und/oder Auftragsbestätigungen ausdrücklich spezifizierten Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen.
- f) Sofern nicht ausdrücklich in Schriftform anders vereinbart, dienen sämtliche unseren Kunden zugänglich gemachten Muster und Unterlagen (z.B. Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Farb-, Maß- und Gewichtsangaben) lediglich Anschauungszwecken. Bestimmte Eigenschaften werden hierdurch weder zugesichert noch vertraglich vereinbart.
- g) An allen Mustern und Unterlagen im Sinne vorstehender Ziffer 1. f) behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen diese Muster und Unterlagen von unseren Kunden in keiner anderen Weise als im Rahmen des mit uns geschlossenen Vertrages genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie von unseren Kunden unverzüglich an uns herauszugeben.
- h) Sämtliche uns übergebenen Druckvorlagen und Werkzeuge für die Fertigung von Verpackungen sind verbindliche Grundlage für die Erstellung und Ausarbeitung des Angebotes, des Kostenanschlages und/oder der Auftragsbestätigung und werden daher Gegenstand des Vertrages.
- i) Etwaige Ansprüche des Kunden gegen uns aus der Geschäftsverbindung können ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden. § 354 a HGB bleibt unberührt. Der Kunde kann uns gegenüber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2. PREISE

- a) Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk/Lager zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie zuzüglich aller Transportkosten wie z.B. Verpackung, Fracht, Transportversicherung und Zoll.
- b) Wir behalten uns vor, die Preise für die vereinbarte Lieferung/Leistung bei Änderungen von Faktoren, die nicht ausschließlich in unserem alleinigen Risiko- oder Einflussbereich liegen (bspw. Höhere Gewalt, Abbrüche in der Lieferkette, Rohstoff- oder Materialsteigerungen oder die Änderung der Mehrwertsteuer) anzupassen, falls zwischen Abschluss des Vertrages mit unserem Kunden und Lieferung/Leistung ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt. Die Anpassung kann neben einer Preissteigerung ausdrücklich auch in einer Preisenkung resultieren. Über eine etwaige Anpassung des Preises werden wir den Kunden unverzüglich informieren.
- c) Für den Fall einer wesentlichen Preisanpassung bezogen auf den gesamten Rechnungsbetrag, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu, das er binnen 14 Kalendertagen ab Mitteilung über die Preissteigerung schriftlich gegenüber uns geltend zu machen hat.

3. TERMINE UND FRISTEN

- a) Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, soweit diese mit unserem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Wir kommen mit unseren Liefer- und Leistungsverpflichtungen nicht vor Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist in Verzug.
- b) Teillieferungen und -leistungen unsererseits sind zulässig.
- c) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, (insbesondere aus Gründen höherer Gewalt gem. Ziffer 10 oder die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben) werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.

4. RECHNUNGEN UND ZAHLUNGEN

- a) Unsere Zahlungsansprüche gegen unseren Kunden werden bei An- bzw. Abnahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch unseren Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes/Lagers fällig. Bestehen nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, können wir Vorkasse verlangen.
- b) Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung und nur unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Wechsel- und Scheckbeträge werden dem Kunden erst gutgeschrieben, wenn uns deren Gegenwert vorbehaltlos zur Verfügung steht. Entstehende Kosten sind uns zu erstatten.

5. ERFÜLLUNGORT, GEFAHRÜBERGANG, VERPACKUNG UND VERSAND

- a) Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist das in unserem Angebot, unserem Kostenanschlag und/oder unserer Auftragsbestätigung bezeichnete Werk/Lager. Wenn darin ein Werk/Lager nicht benannt ist, ist Erfüllungsort der Sitz der GETI WILBA GmbH.
- b) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für von uns erbrachte Lieferungen/Leistungen geht mit der An- bzw. Abnahme durch den Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes/Lagers auf den Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen/-leistungen. Haben wir den Transport übernommen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für von uns erbrachte Lieferungen/Leistungen, gleichgültig auf wessen Kosten der Transport erfolgt, mit Aushändigung an den Frachtführer (Spedition, Fuhrunternehmer, Post, Bahn) oder an unseren Fahrer auf den Kunden über.
- c) Wir verpacken die von uns im Rahmen des Lieferungs- und Leistungsumfanges geschuldete Ware in einer industrie- und handelsüblichen Verpackung. Sofern der Kunde eine davon abweichende Verpackung fordert, trägt der Kunde die dafür notwendigen Aufwendungen.
- d) Soweit wir nach dem Verpackungsgesetz verpflichtet sind, die zum Transport und/oder zum Verkauf verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport und die angemessenen Kosten der Verwertung oder – soweit dies möglich und von uns für zweckmäßig erachtet wird – die angemessenen Kosten, die zusätzlich für die erneute Verwendung der Verpackung anfallen.
- e) Unterbleibt eine Rücksendung trotz Fristsetzung bzw. sind die zurückgegebenen Verpackungen beschädigt, so trägt der Kunde die Kosten für den Wiederbeschaffungswert bzw. die Aufwendungen, die erforderlich sind, um die beschädigte Verpackung wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Der Kunde verpflichtet sich, nicht zurückgesandte Verpackungen der nach dem Verpackungsgesetz vorgesehenen Verwertung auf eigene Kosten zuzuführen.
- f) Der Kunde muss alle Schäden im Zusammenhang mit dem Transport sofort nach Empfang der Lieferung beim Frachtführer reklamieren.
- f) Sämtliche Sendungen bleiben unversichert, soweit nicht der Kunde ausdrücklich eine Versicherung auf seine Kosten verlangt. Die Versicherungskosten werden dem Kunden zusätzlich berechnet, ebenso die für den Transport erforderliche Verpackung
- g) Verzögert sich der Gefahrübergang auf unseren Kunden (Ziffer 5. b) aus Gründen, die unser Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung spätestens mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

- a) Wir behalten das Eigentum an den von uns an unseren Kunden gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Erfüllung aller Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung – gleich aus welchem Rechtsgrund –

- zustehen, über. Der Kunde hat die Vorbehaltsware von anderen Beständen stets getrennt zu halten und als unser Eigentum zu kennzeichnen.
- b) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten und veräußern, solange er die uns zustehenden Zahlungsansprüche bei Fälligkeit erfüllt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch unseren Kunden ist nicht gestattet. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware weist der Kunde auf unser Eigentum hin, gibt uns unverzüglich Nachricht und trägt die Kosten einer berechtigten Intervention gegen den Zugriff.
 - c) Erfolgt eine Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden, erwerben wir unmittelbar das Eigentum am Zwischen- und Endprodukt. Mit Tilgung der Forderung geht das Eigentum auf den Kunden über. Dasselbe gilt bei einer Verarbeitung durch Verbindung und Vermischung mit Stoffen, die im Eigentum des Kunden stehen oder die der Kunde unter einfachem Eigentumsvorbehalt von einem Dritten erworben hat. Bestehen bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte fort, so erlangen wir das Miteigentum am Zwischen- und Endprodukt, und zwar wertanteilmäßig im Verhältnis des Wertes unserer Ware einerseits und des Wertes der Ware des Dritten andererseits. Unser so entstandenes (Mit-) Eigentum verwahrt der Kunde unentgeltlich für uns.
 - d) Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt uns der Kunde mit Abschluss des jeweiligen Vertrages sicherungshalber in vollem Umfang ab (vgl. hierzu die Regelung unter Ziffer 6. e).
 - e) Auf Verlangen unseres Kunden werden wir das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns zur Sicherheit abgetretenen Ansprüche jeweils insoweit an unseren Kunden zurückübertragen, als der Wert der Vorbehaltsware den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Ansprüche um mehr als 20 v.H. übersteigen.

7. DRUCKVORLAGEN UND WERKZEUGE

- a) Druckvorlagen und Werkzeuge für die Fertigung von Verpackungen, die von uns oder in unserem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, sind ausschließlich unser Eigentum. Ansprüche hierauf stehen dem Kunden nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten für die Herstellung beteiligt oder diese ganz übernommen hat, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Unsere Druckvorlagen und Werkzeuge dürfen nur im Geschäftsverkehr mit uns genutzt werden.
- b) Bei kundeneigenen Druckvorlagen und Werkzeugen und/oder vom Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Druckvorlagen und Werkzeugen für die Fertigung von Verpackungen beschränkt sich unsere Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Kunde. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung unter angemessener Fristsetzung der Kunde die Druckvorlagen und Werkzeuge nicht abholt. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Druckunterlagen und Werkzeugen zu.

8. MÄNGELANSPRÜCHE

- a) Die geschuldete Beschaffenheit bzw. der geschuldete Verwendungszweck bestimmt sich ausschließlich nach den Angaben unserer Auftragsbestätigung. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit unserer Lieferungen und Leistungen sowie die Bereitstellung von eventuellem Zubehör oder Anleitungen durch uns müssen ausdrücklich schriftlich zwischen uns und dem Kunden vereinbart worden sein. Sämtliche Spezifikationen stellen keine von uns garantierten Beschaffenheitsmerkmale oder zugesicherte Eigenschaften dar, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Die Vereinbarung einer Garantie oder einer zugesicherten Eigenschaft erfolgt nur durch individuelle, ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit uns.
- b) Der Kunde kann sich auf einen von ihm beabsichtigten Verwendungszweck nicht berufen. Wir stehen weder dafür ein, dass sich unsere Lieferungen und Leistungen für die gewöhnliche Verwendung eignen, noch eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Kunde erwarten kann. § 434 Abs. 3 BGB wird damit ausdrücklich abbedungen.
- c) Den Kunden treffen die Verpflichtungen des § 377 HGB. Offene Mängel hat der Kunde uns gegenüber unverzüglich nach Erhalt der Lieferung/Leistung zu rügen, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Rüge bei uns.
- d) Bei Vorliegen eines Mangels hat uns der Kunde Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung eines neuen Werkes.
- e) Ansprüche des Kunden gegen uns auf Erstattung der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, richten sich nach den gesetzlichen Regelungen, sofern der Mangel tatsächlich vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- f) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- g) Bei Mängeln darf der Kunde Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
- h) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Diese gilt nicht, sofern und soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634a Abs. 1 Nr. 2, 651 BGB längere Fristen gelten, der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder einer der in nachstehender Ziffer 9. a) genannten Haftungsfälle vorliegt.
- i) Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach nachstehender Ziffer 9.
- j) Wird die Lieferung von unserem Kunden nicht ordnungsgemäß gelagert, insbesondere bei Tiefkühlware die Tiefkühlkette von minus 18 °C unterbrochen, entfällt – vorbehaltlich Ziffer 9. a) – jegliche Haftung für einen hieraus resultierenden Sach- oder Rechtsmangel.
- k) Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil unseres Kunden verbunden.

9. HAFTUNG

- a) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend „Schadensersatzansprüche“) unseres Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, auf Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns.
- b) Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist der Schadensersatzanspruch des Kunden gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- c) Erfolgen unsere Lieferungen in einer Verpackung, die uns vom Kunden zur Verfügung gestellt wurde oder die wir mittels kundeneigenen Druckvorlagen und Werkzeugen und/oder vom Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Druckvorlagen und Werkzeugen oder mittels nach Kundenangaben hergestellter Druckvorlagen und Werkzeugen gefertigt haben, so übernehmen wir – vorbehaltlich Ziffer 9. a) – keine Haftung dafür, dass hierbei die für die Branche sowie den jeweiligen Absatzmarkt des Kunden einschlägigen Rechtsvorschriften über Kennzeichnung und Handhabung der Ware oder etwaige Rechte Dritter wie Eigentums-, Urheber- und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte eingehalten werden. Eine diesbezügliche Prüfungspflicht obliegt – vorbehaltlich Ziffer 9. a) – allein dem Kunden. Der Kunde hält uns insoweit von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen uns geltend gemacht werden, frei und ersetzt uns den hieraus entstehenden Schaden.
- d) Erfolgen unsere Lieferungen in einer Verpackung, die uns vom Kunden zur Verfügung gestellt wurde oder die wir mittels kundeneigenen Druckvorlagen und Werkzeugen und/oder vom Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Druckvorlagen und Werkzeugen oder mittels nach Kundenangaben hergestellter Druckvorlagen und Werkzeugen gefertigt haben, übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit der Verpackung und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Vorgaben des Kunden beruhen, keine Haftung, sofern und soweit nicht einer der in Ziffer 9. a) genannten Haftungsfälle vorliegt. Ansonsten haben wir aber die Pflicht, dem Kunden – soweit erkennbar – unverzüglich auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der Druckvorlagen und Werkzeuge hinzuweisen.
- e) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- f) Ziffer 8. k) gilt entsprechend.

10. HÖHERE GEWALT

- a) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das uns daran hindert, eine oder mehrere vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit wir nachweisen, dass: (1) dieses Hindernis außerhalb der uns zumutbaren Kontrolle liegt; und (2) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (3) die Auswirkungen des Hindernisses von uns nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- b) Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, sie würden die Voraussetzungen der Ziffer 10 a) Nr. 1 und 2 erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Hindernisse bei der Beschaffung notwendiger behördlicher Genehmigungen; Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemien und Pandemien, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik, Arbeitskämpfe und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden; (viii) Hindernisse bei der Beschaffung notwendiger Betriebsmittel und Materialien (insbesondere Rohstoffe), nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer.
- c) Ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Leistungserbringung unmöglich macht, sind wir von der Pflicht zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung den Kunden erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie uns das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass dem Kunden dasjenige, was er kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durfte, in erheblichem Maße entzogen wird, so werden wir die weitere Vorgehensweise mit dem Kunden verhandeln.
- d) Wirkt sich das Hindernis auch nach dessen Beendigung auf unsere Leistungserbringung aus, haben wir das Recht, unsere Vertragspflichten unter Berücksichtigung der Auswirkungen in Abstimmung mit dem Kunden anzupassen.

11. GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und unserem Kunden ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks – ist das für unseren Sitz zuständige Amts-/Landgericht. Wir bleiben jedoch – nach unserer Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor den für seinen Sitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.

12. WIRKSAMKEIT

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Verträge unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Sinn dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

GETI WILBA GmbH Stand: Februar 2024